



## **Artenschutzbeitrag**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177 „Sondergebiet SB-  
Warenhaus Dieselstraße“**

**Stadt Halle (Saale)**



## Artenschutzbeitrag

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177 „Sondergebiet SB-Warenhaus Dieselstraße“

### Stadt Halle (Saale)

Auftraggeber: Grundstücks GbR Globus Holding  
Leipziger Straße 8  
66606 St. Wendel

Auftragnehmer: Dr. Martin Seils  
Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung  
Eisenbahnstraße 3  
06132 Halle/ Saale  
Telefon: (0345) 688 94 30  
Telefax: (0345) 688 94 31  
e-mail: seils@lbu-seils.de

Projektleitung: Dr. rer. nat. Martin Seils

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Maxim Ludwig  
Dipl.-Biol. Claudia Junghans  
Dipl.-Biol. Tanja Schnelle  
Dipl.-Ing. (FH) für Landespflege Carsten Pretzsch  
Dr. rer. nat. Martin Seils

Datum: 12.07.2017



.....  
Dr. M. Seils

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Methodik</b> .....	<b>4</b>
2.1	Die Zugriffsverbote .....	4
2.2	Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG .....	5
2.2.1	Vorgaben des § 44 BNatSchG .....	5
2.2.2	Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz.....	6
<b>3.</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>8</b>
3.1	Datenrecherche.....	8
3.2	Vorhabenbezogene Datenerhebungen .....	8
<b>4.</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens</b> .....	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>13</b>
<b>6.</b>	<b>Konfliktanalyse &amp; Herleitung von Artenschutzmaßnahmen</b> .....	<b>19</b>
6.1	Fang/ Entnahme wild lebender Tiere nach § 44 (1) Nr. 1.....	19
6.2	Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere nach § 44 (1) Nr. 1.....	19
6.3	Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 .....	21
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>22</b>
<b>8.</b>	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>24</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ergebnis der Relevanzprüfung für ASB-relevante Arten entsprechend der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (RANA 2008) .....	14
Tabelle 2:	Weitere europäische Vogelarten .....	16
Tabelle 3:	Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....	22

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Anwendbarkeit der Schwellenwerte hinsichtlich der rastenden und ziehenden Vogelarten sowie der Koloniebrüter, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	7
Abbildung 2:	Brütende Haussperlinge in Gebäude F .....	8
Abbildung 3:	Untersuchung von Spalten und Höhlungen mittels Endoskop.....	8
Abbildung 4, 5:	Breitflügelfledermaus am Fraßplatz in Gebäude E mit Futterresten und Kot darunter .....	9
Abbildung 6:	Darstellung der artspezifischen Fledermaus-Aktivitätszeiträume anhand von Rufereignissen an den Horchboxen im Verlauf der Untersuchungs Nächte .....	9
Abbildung 7:	Subadultes Zauneidechsenweibchen auf den schmalen südlich angrenzenden Rabatten des ehemaligen Baumarktgebäudes .....	10

## Kartenverzeichnis

Titel	Maßstab
Artenschutzbeitrag Übersichtsplan	1 : 1.000

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll südlich der Dieselstraße, Stadt Halle/ Saale, ein Sondergebiet ausgewiesen und ein SB-Warenhaus der Globus Holding GmbH & Co. KG einschließlich ebenerdiger Parkplätze angesiedelt werden.

Der Artenschutzbeitrag liefert eine Prognose über das vorhabensbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotverletzung(en) gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG (s. Kapitel 2.1). Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotstatbestände ein bzw. liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

## 2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf

- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13 und
- die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-RL), Art 5.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 2015 trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 enthält die für die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten relevanten Zugriffsverbote. § 45 Abs. 5 trifft weitergehende Festlegungen, insbesondere über die Möglichkeit der vorgezogenen Herrichtung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der durchgängigen ökologischen Funktion ( $A_{CEF}$ ) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Voraussetzung für die Zulässigkeit von  $A_{CEF}$ -Maßnahmen ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung).

### 2.1 Die Zugriffsverbote

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 BNatSchG im Einzelnen dargestellt und ihre Maßgaben erläutert. Die Verbote Nr. 1-3 beziehen sich dabei nur auf Tierarten. Verbot Nr. 4 beinhaltet Pflanzenarten.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötungsverbot

Eine Tötung liegt vor, wenn für ein Individuum einer Tierart eine systematische Gefährdung durch das Vorhaben besteht, sich das Lebensrisiko für die zu betrachtenden Tiere einer Art signifikant erhöht und das allgemeine Lebensrisiko (z.B. Gefahr des Todes durch Beutegreifer) übersteigt.<sup>1</sup> Eine systematische Gefährdung besteht beispielsweise dann, wenn tradierte saisonale Wanderwege oder Jagdrouten unterbrochen werden, oder auch ein attraktiveres Nahrungsangebot im Straßenraum oder Straßennähe geschaffen wird als in der natürlichen Umwelt der zu betrachtenden Tierart.

---

<sup>1</sup> BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008 (A 30/A 2 Nordumfahrung Bad Oeyenhausen), insbes. Randnummer 91 bis 93

Eine Tötung darf nicht absichtlich passieren – dazu gehört auch ein „billigendes In-Kauf-nehmen“ von Tötungen, ohne dass wirksame Maßnahmen zur Vermeidung der Tötungen getroffen worden sind.

Die Tötung von Tieren kann baubedingt und/ oder, anlagebedingt und/ oder betriebsbedingt eintreten. Dem kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. In der Regel sind diese oftmals technischen Vermeidungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Ausgleichskonzept zu kombinieren. Das Ziel ist, die Notwendigkeit bzw. Attraktivität für die betroffenen Tierarten, sich im Trassenraum zu bewegen, zu reduzieren.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Störungsverbot**

Das Verbot der erheblichen Störung tritt ein, sofern die Störung erheblich ist und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der Begriff der „lokalen Population“ (*gemäß Gutachten zu den RLPB 2011, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU & STADTENTWICKLUNG 2011*) ist fachlich begründet im Einzelfall festzulegen.

Störungen gehen in der Regel vom Baugeschehen oder Betrieb der Anlage in Form von Lärm, Licht oder Bewegungsreizen aus. Eine erhebliche Störung kann durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ganz vermieden oder zumindest in dem Maße minimiert werden, dass die verbleibende Störung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes führt.

Indirekt können erhebliche Störungen dazu führen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten (essentielle Teilhabitate) nicht mehr nutzbar sind und daher von den Tieren verlassen werden. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausgleichshabitate kann dem Eintreten des Verbotstatbestandes entgegengewirkt werden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschieht direkt im Zuge des Baus (ggf. nur zeitweise) und durch anlagebedingte Veränderungen der Bestandssituation. Das Verbot tritt allerdings erst dann ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist. Hierzu können auch der Verlust essentieller Habitatelemente, bspw. wichtiger Nahrungshabitate oder die Blockade der Zuwegung zu diesen zählen, wenn dadurch die Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt. Durch die (vorgezogene) Anlage geeigneter Ausgleichshabitate kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes verhindert werden.

## **2.2 Die zu betrachtenden Arten gemäß BNatSchG**

### **2.2.1 Vorgaben des § 44 BNatSchG**

Das BNatSchG §§ 44 definiert die Arten, für welche die Verbote zu prüfen sind. § 44 Abs. 1 bezieht sich auf verschiedene Artengruppen, nämlich in

- Nr. 1 auf die **besonders** geschützten Tierarten
- Nr. 2 auf die **streng** geschützten Tierarten und **europäische Vogelarten**
- Nr. 3 auf die **besonders** geschützten Tierarten
- Nr. 4 auf die **besonders** geschützten Pflanzenarten.

§ 44 Abs. 5 Satz 2 stellt für die Verbote Nr. 1 und Nr. 3 den Bezug für die nach Anhang IVa streng geschützten Tierarten, zu den europäischen Vogelarten und den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG<sup>2</sup> her. In der Folge (Satz 3) werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für diese Arten

---

<sup>2</sup> Derzeit gibt es noch keine Verordnung nach § 54 BNatSchG, die die sogenannten „Verantwortungsarten“ beinhaltet (vgl. BNatSchG § 54 Abs. 1 Nr. 2).

rechtlich ermöglicht. § 44 Abs. 5 Satz 4 stellt den gleichen Bezug für die streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL her.

§ 44 Abs. 5 Satz 5 schließt für die besonders geschützten Arten, außer den vorgenannten, das Eintreten von Zugriffsverboten aus. **Somit verbleiben nur die streng geschützten Arten nach FFH-RL Anhang IVa und IVb und die wildlebenden europäischen Vogelarten zur Prüfung auf Zugriffsverbote relevant.**

Darüber hinaus führt § 44 Abs. 5 Satz 2 jene Arten einer Prüfung zu, die gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Arten, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“ – die sogenannten „Verantwortungsarten“. Eine solche Rechtsverordnung existiert zurzeit jedoch noch nicht. Als Grundlage für die Auswahl der einzelartbezogen zu betrachtenden Arten ist die **Artenschutzliste Sachsen-Anhalt** (RANA 2008) entwickelt worden. Sie enthält die gesetzlich prüfrelevanten Arten (außer der kommunen Vogelarten), deren Verbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt liegt.

### 2.2.2 Abgeschichtete Berücksichtigung der Avifauna im Artenschutz

Entsprechend der EU-VS-RL und der sich auf diese beziehenden nationalen Regelungen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzbeitrages und müssen entsprechend abgehandelt werden. Eine vertiefende Berücksichtigung auf Artebene ist jedoch für die euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten nicht erforderlich. Letztere sollten daher zusammenfassend auf der Ebene der Artengruppe behandelt werden.

Um der hohen Eingriffsrelevanz der Vögel dennoch gerecht zu werden, wurden neben den im Anhang I der EU-VS-RL aufgeführten und den gemäß BNatSchG streng geschützten auch diejenigen Vogelarten in untenstehende Liste aufgenommen, welche

- gemäß aktuell gültiger Roter Liste LSA als „gefährdet“ (Kat. 3), „stark gefährdet“ (Kat. 2), „vom Aussterben bedroht“ (Kat. 1) oder „verschollen“ (Kat. 0) gelten, bzw. welche ein geographisch eng begrenztes Vorkommen aufweisen (Kat. R),
- zu den Koloniebrütern zählen (z.B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe) sowie
- große, tradierte Rast-, Nahrungs- und Schlafplatzgemeinschaften bilden (z.B. Saat- und Blässgans, verschiedene Enten, Star, Mehl- und Rauchschnalbe, etc.).

Die beiden letztgenannten Kriterien wurden in Abstimmung mit der Staatlichen Vogelschutzwanne Steckby mit Schwellenwerten untersezt, die der Orientierung dienen, ab wann eine Prüfung relevant sein kann.

#### Anwendung von Schwellenwerten für Rast- und Zugvögel

In der Artenschutzwanne ST sind für rastende und ziehende Vogelarten sowie Koloniebrüter mit der Vogelschutzwanne Steckby abgestimmte Schwellenwerte angegeben. Diese stellen Fachkonventionen dar, ab denen eine Prüfung relevant wäre. Die Anwendung der Schwellenwerte ist nachfolgend beschrieben und in *Abb. 1* dargestellt.

#### Rast- und Zugvögel

Bei den rastenden und ziehenden Vogelarten sind die erheblichen Störungen, das Tötungs-/ Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sowie die Schädigung von Ruhestätten nach Nr. 3 zu betrachten; Fortpflanzungsstätten spielen hier keine Rolle.

Im Hinblick auf die Schädigung oder Zerstörung der Ruhestätten kann bei Beständen unterhalb der Schwellenwerte davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen in das Umfeld problemlos möglich ist und damit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Genauso kann davon ausgegangen werden, dass unterhalb der Schwellenwerte Störungen regelmäßig nicht erheblich sind. Dagegen kann der Schwellenwert bezüglich der Tötung des Individuums nicht angewendet werden (Abb. 1).

### Koloniebrüter

Für die Koloniebrüter ist der Schwellenwert nur bei Störungen relevant. Bezogen auf die Tötung des Individuums sowie auf die Schädigung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist jeder Einzelfall auf das Erfüllen des Schädigungsverbotes zu prüfen. Die Annahme der Ausweichmöglichkeit - und damit verbunden die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang - bei Brutvorkommen unterhalb der Schwellenwerte ist als Regelfall nicht begründbar und somit unzulässig (Abb. 1).

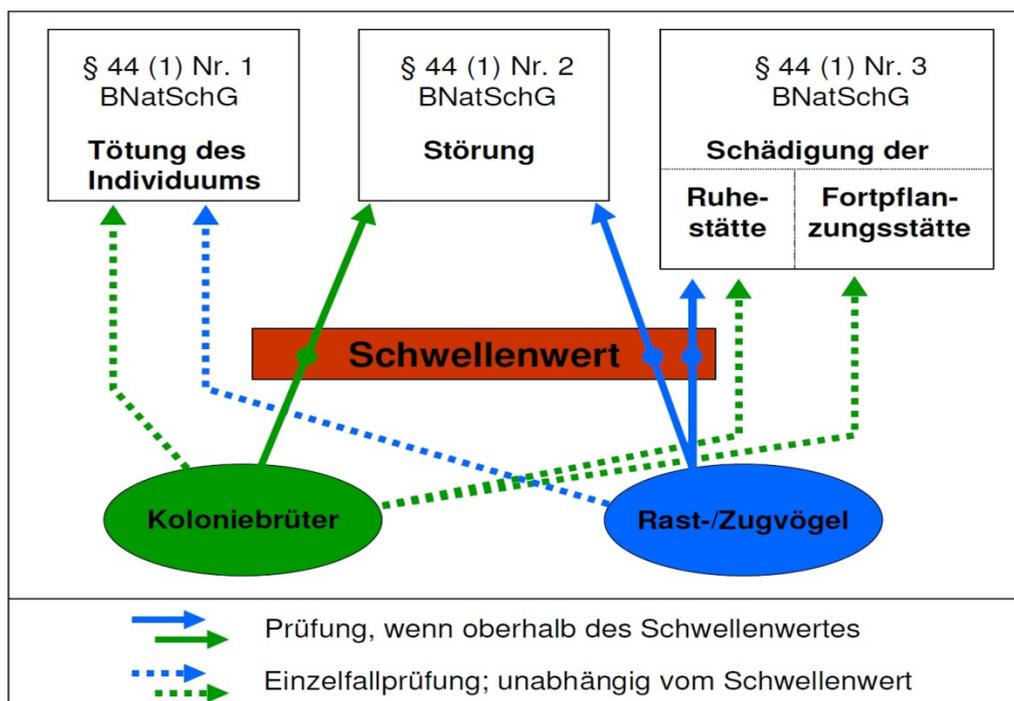


Abbildung 1: Anwendbarkeit der Schwellenwerte hinsichtlich der rastenden und ziehenden Vogelarten sowie der Koloniebrüter, bezogen auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### 3. Datengrundlagen

#### 3.1 Datenrecherche

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden Daten zur Bestandssituation des Gebietes recherchiert und Stellungnahmen von Behörden eingeholt. Zur Ermittlung der Artvorkommen im Eingriffsraum wurde folgendes Datenmaterial ausgewertet:

- Fachdaten des Fachinformationssystems Naturschutz des LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT. Datenbank Farn- und Blütenpflanzen, Fische, Amphibien/ Reptilien, Vögel, Säuger, Arten nach Anhang II und IV (vom 22.12.2016 und 17.01.2017)

#### 3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

Aus der Potentialabschätzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (SEILS 2017) ergab sich im Hinblick auf die Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die Notwendigkeit einer konkreten faunistischen Erfassung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse sowie der Zauneidechse.

Zur Erfassung des **Brutvogelbestandes** erfolgten drei Geländebegehungen (07.04., 10.05., 01.06.2017). Grundlage der Erfassung sind die Vorgaben für die Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Artnachweise der Avifauna gelangen durch Sichtbeobachtung unter Verwendung eines Fernglases (Modell Conquest HD 8 x 42, Hersteller ZEISS) bzw. Verhören unter besonderer Berücksichtigung revieranzeigender Merkmale (z.B. Gesang, Nestbau und Futterzutrag). Die Brutreviere wurden durch Überlagerung der Daten der Einzelerfassungen gemäß den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) ermittelt. Neben der Erfassung von Brutrevieren wurde ebenso Augenmerk auf Brutstätten von Gebäudebrütern gelegt.



Abbildung 2: Brütende Haussperlinge in Gebäude F



Abbildung 3: Untersuchung von Spalten und Höhlungen mittels Endoskop

Das vorkommende Artenspektrum sowie die Raumnutzung von **Fledermäusen** wurde (in den Sommermonaten) mittels auf dem Gelände und in den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden verteilten Horchboxen und zweier Detektorbegehungen ermittelt. Im Vorhabensbereich spielen für jagende Individuen insbesondere die Gehölzränder eine große Rolle. Zudem wurden die vorhandenen Gebäude mit Leitern und Seiltechnik unter dem Einsatz von Endoskopen (Abb. 3) auf besetzte Fledermausquartiere untersucht. Hinweise darauf gab die Kontrolle der Gebäude auf Fledermauskot und Fraßreste (Insektenflügel usw. – siehe Abb. 5) sowie Sichtbeobachtungen (Abb. 4) während der Nachtbegehungen.



Abbildung 4, 5: Breitflügel-Fledermaus am Fraßplatz in Gebäude E mit Futterresten und Kot darunter

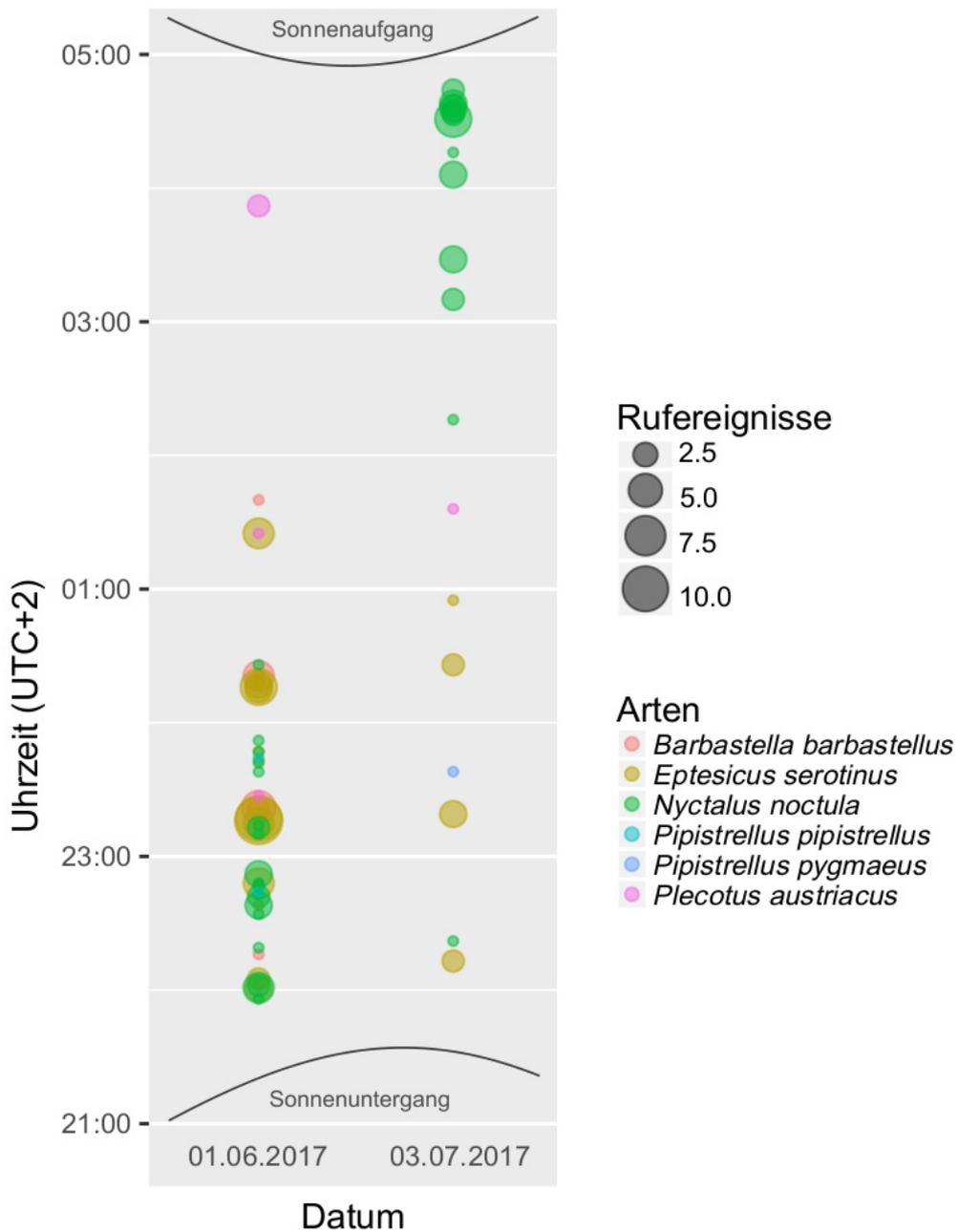


Abbildung 6: Darstellung der artspezifischen Fledermaus-Aktivitätszeiträume anhand von Rufereignissen an den Horchboxen im Verlauf der Untersuchungsächte

Die Erfassung der Zauneidechsenvorkommen wurde an fünf Geländeterminen von Mai bis Juni (24.04., 10.05., 15.05., 01. und 02.06.) durchgeführt. Bei der Auswahl der Begehungstermine wurden artspezifische Aktivitäten sowie die Witterungsverhältnisse berücksichtigt.

Die potentiellen Habitate der **Zauneidechse** wurden gutachterlich anhand folgender Parameter zur Habitatqualität abgeschätzt:

- Strukturierung des Lebensraumes
- Verfügbarkeit wärmegetönter Habitatteile, Exposition
- Verfügbarkeit von Versteckmöglichkeiten
- Verfügbarkeit von Sonnenplätzen
- Verfügbarkeit grabfähiger Böden



Abbildung 7: Subadultes Zauneidechsenweibchen auf den schmalen südlich angrenzenden Rabatten des ehemaligen Baummarktgebäudes

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte durch gezieltes Absuchen der relevanten Bereiche nach Tieren und Häutungshüllen. Um versteckte Individuen zu finden, wurden, wenn vorhanden, zusätzlich Steine und Totholz angehoben. Ein Fangen der Tiere war nicht vorgesehen.

Weiterhin sind bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung potentielle Vorkommen **xylobionter Käfer** zu berücksichtigen.

Hinweise zum Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL liegen innerhalb des Eingriffsbereiches nicht vor.

Für Vorkommen von prüfungsrelevanten Amphibien- und Arthropodenarten (u.a. Schmetterlinge, Libellen- und Käferarten) liegen keine Nachweise aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor. Auf dem GESA-Gelände konnten während aller Begehungen, auch nach Starkregenereignissen, keine temporären Laichgewässer nachgewiesen werden. Reproduktionsmöglichkeiten für die Wechselkröte (*Bufo viridis*) waren somit nicht gegeben. Es konnten demnach auch keine Individuen während der Nachtbegehungen verhört werden.

Da es sich bei den nach der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt prüfungsrelevanten, in den Sonderuntersuchungen nicht berücksichtigten Arthropodenarten ausschließlich um ausgestorbene Arten oder um Arten mit besonderen Standortansprüchen (wärmebegünstigte, trockene Lage, spezielle Bodenansforderungen) und dementsprechend kleinem Verbreitungsgebiet handelt, sind Vorkommen im Wirkraum mangels geeigneter Habitatbedingungen ebenfalls nicht zu erwarten. Demzufolge werden sie aus der weiterführenden Betrachtung ausgeschlossen.

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

### Beschreibung des Vorhabens

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung eines Sondergebietes und die Errichtung eines SB-Warenhauses (Globus) einschließlich ebenerdiger Parkplätze. Zur Realisierung der Baumaßnahme werden die vorhandene Bebauung abgerissen und die bestehenden Gehölze größtenteils entfernt. Die PKW-Zuwegungen zu den Parkbereichen erfolgen zum einen über die Zeppelinstraße und zum anderen über eine separate Einfahrt von der Dieselstraße aus. Der Logistikverkehr wird über eine gesonderte Ein- und Ausfahrt südlich der Zeppelinstraße geleitet.

### Vorhabenbezogene Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen wird unterschieden zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkprozessen.

Baubedingt: Wirkungen, die auf die Phase des Baubetriebes beschränkt sind (zeitliche Begrenzung).

Anlagebedingt: Wirkungen, die von den zu errichtenden baulichen Anlagen ausgehen (dauerhafte Veränderung von Natur und Landschaft).

Betriebsbedingt: Wirkungen, welche auf die Nutzung und Unterhaltung der Anlage zurückgehen.

### Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Baudurchführung kommt es zu zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die als baubedingte Wirkungen bezeichnet werden:

#### **Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere**

Da die Baumaschinen und -fahrzeuge mit relativ niedrigen Geschwindigkeiten (max. 30 km/h) verkehren werden, ist nicht zu erwarten, dass querende Vögel und Fledermäuse von Maschinen erfasst, verletzt oder getötet werden, zumal die Baustelle über eine entsprechende Scheuchwirkung verfügt. Insbesondere im Zuge der Baufeldberäumung besteht jedoch die Möglichkeit, dass Einzelindividuen, die sich im unmittelbaren Baubereich aufhalten, geschädigt werden können. Dies spielt vor allem für weniger mobile Arten oder an der Brutstätte verbleibende Jungtiere eine Rolle. Um zu vermeiden, dass der Verbotstatbestand Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere eintritt, sieht der Artenschutzbeitrag entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vor. Durchziehende und nahrungssuchende Vögel sind aufgrund ihrer Mobilität vom Verbotstatbestand nicht betroffen.

#### **Zeitweiser Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**

Um den Verlust von Habitaten so gering wie möglich zu halten, wurde der eigentliche Eingriffsbereich innerhalb des Bebauungsplanes auf das technisch notwendige Minimum beschränkt (Vermeidungsmaßnahme 1 V des LBP). D.h. randliche Gehölzstrukturen, die zukünftig vielmehr Abschirmungsfunktionen als gestalterische Aufgaben übernehmen, wurden von der Baufeldberäumung ausgespart. Innerhalb des Eingriffsbereiches sind jedoch sehr intensive und länger andauernde Wirkungen unvermeidbar, weshalb von einem zeitweisen, vollständigen Vegetations- und somit auch Habitatverlust, auch im Zuge von Gehölzbeseitigungen, auszugehen ist.

### **Störung wild lebender Tiere**

Durch die Ausweisung eines Baufeldes werden starke Störungen räumlich beschränkt. Dennoch gehen im Allgemeinen darüber hinaus von der Baustelle störende Wirkungen für das Umfeld aus. Diese verfügen über ein entsprechendes artspezifisches Stresspotential und können zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Artenspektrums führen.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind folgende Störungen zu erwarten:

- Baulärm
- Erschütterungen und Vibrationen
- visuelle Störungen (Bewegungen und die Anwesenheit von Menschen und Maschinen, Lichtwirkungen).

Aufgrund der innerstädtischen Lage und der Vorbelastung durch die stark frequentierte Dieselstraße, die östlich angrenzende Bahntrasse und die Europachaussee ist im vorliegenden Fall jedoch nicht damit zu rechnen, dass die vom Baugeschehen ausgehenden Störungen über die bestehenden hinausreichen. Zudem sind die in der näheren Umgebung vorkommenden Individuen ausschließlich typische Siedlungsarten und tolerieren infolge des Gewöhnungseffektes, auch starke, anthropogene Störreize.

***Die baubedingte Störung wild lebender Tiere kann somit von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.***

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### **Direkter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**

Anlagebedingt kommt es zur Umgestaltung der Gewerbefläche, d.h. der vorhandene Gehölzbestand wird größtenteils entfernt und teilweise durch Neupflanzungen an anderen Standorten innerhalb des Plangebietes ersetzt. Zudem ändert sich die Gebäudestruktur auf der Fläche. Zukünftig wird ein großes Gebäude die Fläche dominieren. Insgesamt kommt es durch die Umgestaltung zum dauerhaften Verlust von potentiellen Brutstätten in Gehölzen und an Gebäuden.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Eine Kollisionsgefahr von Vögeln mit dem Besucher- und Logistikverkehr ist aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Parkplatzbereich nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko für die Zauneidechse kann durch den Logistikverkehr jedoch nicht ausgeschlossen werden.

### **Störung wild lebender Tiere**

Aufgrund des Besucherverkehrs kommt es zu optischen und akustischen Störwirkungen im Umfeld des Vorhabensbereiches. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der angrenzenden, z.T. stark frequentierten Verkehrswege ist jedoch nicht zu erwarten, dass die durch Besucher und Einkaufswagen verursachte Störintensität wesentlich über die bestehende hinausreicht. Zudem ist nicht anzunehmen, dass sich angrenzend an das Globus-Gelände siedelnde Fledermaus- und Vogelarten erheblich durch diese betriebsbedingten Veränderungen stören lassen, da es sich bei diesen Arten ausschließlich um typische Siedlungsarten handelt, die anthropogene Störwirkungen problemlos tolerieren können. Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg sind demnach nicht zu prognostizieren. Zauneidechsen kommen natürlicherweise auch an Straßen- und Bahndämmen vor und sind gegenüber regelmäßigen optischen und akustischen anthropogenen Störwirkungen relativ unempfindlich.

***Die betriebsbedingte Störung wild lebender Tiere kann somit von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.***

## 5. Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung dient der Auswahl der Arten, die einer weiteren einzelart- oder artgruppenbezogenen Betrachtung im Zuge des Artenschutzbeitrages bedürfen. Grundlage für die Relevanzprüfung ist die Artenschutzliste Sachsen-Anhalt in der Fassung vom Oktober 2008 der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (RANA 2008). Diese enthält alle nach Anhang II und IV der FFH-RL geschützten Arten, alle nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten sowie weitere für Sachsen-Anhalt wertgebende Vogelarten. Zudem sind auch alle anderen wildlebenden europäischen Vogelarten auf das Eintreten der Zugriffsverbote zu prüfen. Die nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Arten werden im Zuge der Relevanzprüfung mit den Wirkfaktoren und Wirkräumen des Vorhabens verschnitten. Zur Bewertung der Betroffenheit der Arten sind art- oder artgruppenbezogene Hilfskriterien heranzuziehen, wie z. B. fortpflanzungsrelevante Zeiträume, Habitatansprüche, Aktionsradien, Wanderbeziehungen, Reviergrößen, Licht- und Lärmempfindlichkeiten.

Die folgende Tabelle beinhaltet alle im Betrachtungsraum für den ASB relevanten Arten entsprechend der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (RANA 2008), für die normalerweise eine Konfliktanalyse auf Artebene erforderlich ist (zur Konfliktanalyse des vorliegenden ASB siehe Kap. 6). Bei der Auswahl der relevanten Arten wurden Nachweise, die sich außerhalb der tierartengruppenspezifischen Wirkräume befinden, nicht berücksichtigt. Nachweise, für welche die artspezifischen Schwellenwerte unterschritten werden (mit ° markiert, betrifft ausschließlich Avifauna), sind ebenfalls in der Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1: Ergebnis der Relevanzprüfung für ASB-relevante Arten entsprechend der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (RANA 2008)

Abkürzungen: NG/ Ü = Nahrungsgast/ Überflieger UG= Untersuchungsgebiet

Artname	Schutz	RL D	RL LSA	Status	Bestand/ Vorkommen	Erfassung	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt in Kap. 6 detaillierte Konfliktanalyse)
<b>Säugetiere (Mammalia)</b>							
Fledermäuse (Chiroptera)	FFH Anh IV	k.A.	k.A.	k.A.	<p>Nachweis einer hängenden <b>Breitflügelfledermaus</b> (<i>Eptesicus serotinus</i>) im Gebäude E und von Fraßresten in den Gebäuden B und E. Demnach werden die Gebäude als Fraßplatz genutzt. Zudem kann eine Nutzung als Sommer- bzw. Tagesquartier nicht ausgeschlossen werden und ist durch den Nachweis als Fraßplatz umso wahrscheinlicher. Neben der <b>Breitflügelfledermaus</b> wurden die Gebäude auch durch das <b>Graue Langohr</b> frequentiert. Die Gebäude sind nicht als Winterquartier geeignet.</p> <p>Nutzung der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Jagdstrukturen durch <b>Breitflügelfledermaus</b> (<i>Eptesicus serotinus</i>), <b>Graues Langohr</b> (<i>Plecotus austriacus</i>), <b>Großen Abendsegler</b> (<i>Nyctalus noctula</i>), <b>Mopsfledermaus</b> (<i>Barbastella barbastellus</i>), <b>Mückenfledermaus</b> (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) und <b>Zwergfledermaus</b> (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>). (Abb. 6) Quartierpotential an Bäumen ist nur in sehr geringem Maß in Form von kleineren Höhlungen und Spalten vorhanden.</p>	SEILS 2017	ja

Artname	Schutz	RL D	RL LSA	Status	Bestand/ Vorkommen	Erfassung	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt in Kap. 6 detaillierte Konfliktanalyse)
<b>Vögel (Aves)</b>							
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	-	-	-	NG	Jagende Individuen über UG	SEILS 2017	nein Als NG nicht eng an das Plangebiet gebunden.
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	-	3 <sup>B</sup>	-	NG	Jagende Individuen über UG	SEILS 2017	nein Als NG nicht eng an das Plangebiet gebunden.
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	EU-VSRL Anh I; EG-VO Anh A	V <sup>B</sup> / 3 <sup>w</sup>	3	Ü	Überflieger über der Brachfläche	SEILS 2017	nein Als Überflieger und potentieller NG nicht eng an das Plangebiet gebunden.
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	EG-VO Anh A	-	-	Ü	Überflieger über der Brachfläche	SEILS 2017	nein Als Überflieger und potentieller NG nicht eng an das Plangebiet gebunden.
<b>Kriechtiere (Reptilia)</b>							
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	FFH Anh IV	V	3	k.A.	Nachweise von max. 68 Individuen (davon ca. 2/3 Jungtiere) an einem Erfassungstag im Bereich der Gehölzränder und offenen Flächen. Insgesamt konnten 34 verschiedene adulte Tiere erfasst werden. 24.04.: 9 ♀, 12 ♂, 47 juv. 10.05.: 15 ♀, 17 ♂, 19 juv. 15.05.: 17 ♀, 16 ♂, 11 juv. 01./02.06.: 10 ♀, 9 ♂, 7 juv. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich des UG die maximale Populationskapazität erreicht ist. Selbst suboptimale Habitatstrukturen, wie z.B. entlang der Rabatten im Parkplatzbereich, sind besiedelt.	SEILS 2017	ja

Artname	Schutz	RL D	RL LSA	Status	Bestand/ Vorkommen	Erfassung	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt in Kap. 6 detaillierte Konfliktanalyse)
<b>Käfer (Coleoptera)</b>							
Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	FFH Anh II, IV	2	2	k.A.	mögliche Vorkommen in einigen potentiell als Brutbäume geeigneten Gehölzen im Nordosten des UG und im Südosten der GESA-Fläche	SEILS 2017	ja

Die folgende Tabelle beinhaltet weitere im Betrachtungsraum nachgewiesene europäische Vogelarten, die nicht in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (RANA 2008) aufgeführt werden. Für diese Arten erfolgt die Betrachtung, wie für Arten, deren artspezifischer Schwellenwert unterschritten wird, generell auf Artgruppenebene.

Tabelle 2: Weitere europäische Vogelarten

Abkürzungen: B = Brutvogel      BP = Brutpaar(e)      UG= Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	RL D	RL LSA	Status	Bestand/ Vorkommen	Quelle	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt in Kap. 6 detaillierte Konfliktanalyse)
<b>Ubiquisten:</b>						
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	-	-	B	7 BP in den Gehölzbeständen des UG	SEILS 2017	ja
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	-	V	B	1 BP im UG, Brutstandort an einem der Gebäude anzunehmen, futtertragende Tiere beobachtet	SEILS 2017	ja
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	-	-	B	4 BP in den Gehölzbeständen des UG	SEILS 2017	ja
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	-	-	B	1 BP im südlichen Gehölzbestand des UG	SEILS 2017	ja

Deutscher Name	RL D	RL LSA	Status	Bestand/ Vorkommen	Quelle	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt in Kap. 6 detaillierte Konfliktanalyse)
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	-	-	B	2 BP in den Gehölzbeständen des UG	SEILS 2017	ja
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	-	-	B	1 BP unter einem Dachvorsprung am alten Baumarkt- gebäude, 1 BP im Gehölzbestand entlang der Bahnstrecke	SEILS 2017	ja
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	-	-	B	1 BP im südlichen Gehölzbestand des UG	SEILS 2017	ja
<b>Arten der halboffenen Landschaft:</b>						
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	-	V	B	2 BP in den Gehölzbeständen des UG	SEILS 2017	ja
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	-	-	B	1 BP im nördlichen Gehölzbestand des UG	SEILS 2017	ja
<b>Arten der Gehölzlebensräume mit dichten Gebüsch (unterholzreich):</b>						
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	-	-	B	1 BP im westlichen Gehölzbestand der GESA-Fläche	SEILS 2017	ja
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	-	-	B	6 BP in den Gehölzbeständen des UG	SEILS 2017	ja
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	-	-	B	2 BP in den Gehölzbeständen des UG	SEILS 2017	ja
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	-	-	B	1 BP im westlichen Gehölzbestand der GESA-Fläche	SEILS 2017	ja
<b>Arten der Gehölzlebensräume mit höheren Bäumen (zumindest mittelalte Bäume):</b>						
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	-	V	B	2 BP in den Gehölzbeständen des UG	SEILS 2017	ja

Deutscher Name	RL D	RL LSA	Status	Bestand/ Vorkommen	Quelle	Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich (wenn ja, erfolgt in Kap. 6 detaillierte Konfliktanalyse)
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	-	-	B	1 BP im nordöstlichen Gehölzbestand des UG	SEILS 2017	ja
<b>Arten der lichten Wälder:</b>						
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	-	-	B	1 BP in den Gehölzbeständen des UG	SEILS 2017	ja
<b>Arten der Siedlungsbereiche &amp; Gebäudebrüter</b>						
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	V <sup>B</sup>	V	B	5 BP in den Trennwänden des Gebäudes F	SEILS 2017	ja
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	-	-	B	1 BP am Vorbau der größeren Lagerhalle in südlichen Teil des UG	SEILS 2017	ja
<b>Gäste/ Nahrungsgäste:</b>						
Elster ( <i>Pica pica</i> )	-	-	NG	Nahrungssuchende Individuen über UG	SEILS 2017	nein Als NG nicht eng an das Plangebiet gebunden.

**Abkürzungen:**

RL D  
= Rote Liste Deutschland

RL LSA  
= Rote Liste Sachsen-Anhalt

**Gefährdungskategorien:**

0 ausgestorben oder verschollen  
 R extrem seltene Arten mit geographischer Restriktion  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 D Daten defizitär  
 V Arten der Vorwarnliste  
 # nicht bewertet (Arten, für die kein Brutnachweis für Deutschland existiert)  
 w Gefährdungseinstufung in RL D für wandernde Vogelarten  
 B Gefährdungseinstufung in RL D für Brutvogelarten

## 6. Konfliktanalyse & Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur detaillierten Betrachtung der Arten/ Artengruppen. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG konkret geprüft. Da sich die bau- und anlagebedingten Wirkungen innerhalb einer Artengruppe meist nur sehr wenig unterscheiden, kann die Konfliktanalyse zusammenfassend in Artgruppen erfolgen. Sind dennoch artspezifische Besonderheiten für die Konfliktanalyse relevant (z.B. Brutzeiten der einzelnen Vogelarten für die Maßgaben möglicher Bauzeitenbeschränkungen), so wird auf diese innerhalb der Artgruppe eingegangen. Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/ bzw. Verminderungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

### 6.1 Fang/ Entnahme wild lebender Tiere nach § 44 (1) Nr. 1

Der Verbotstatbestand Fangen/ Entnahme wildlebender Tiere ist für keine der im Kap. 5 genannten Arten bzw. Artengruppen zu erwarten.

### 6.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere nach § 44 (1) Nr. 1

**Fledermäuse:** Die Gebäude werden von einzelnen Individuen als Fraß- bzw. als Tageshangplatz genutzt. Durch den Abriss der Bestandsgebäude kann es zur Verletzung/ Tötung potentiell quartierbeziehender Tiere kommen. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, sind unmittelbar vor den Abrissarbeiten die Gebäude auf Fledermausbesatz zu kontrollieren (*Maßnahme 3 V<sub>CEF</sub> – Gebäudekontrollen auf Fledermausbesatz und besetzte Nester*). Werden Tiere festgestellt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen. Die wenigen potentiell als Tagesquartier geeigneten Bäume sind im Zeitraum von November bis März zu fällen, um Individuenverluste in besetzten Sommerquartieren zu vermeiden.

**Vögel:** Während der Brutvogelerfassung wurden im Gebäude F fünf besetzte Nester des Haussperlings festgestellt. Zudem brütete am westlichen Ende des Gebäudes D unter einem Dachvorsprung ein Hausrotschwanzpärchen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass an einem der Gebäude eine Bachstelzenbrut stattfand. Als typische Gebäudebrüter ist davon auszugehen, dass diese Arten auch in den kommenden Jahren Nistmöglichkeiten an den Gebäuden suchen werden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist der Abriss der Gebäude auf den Zeitraum von 1. August bis 31. März (außerhalb der Kernbrutzeit) zu legen (*Maßnahme 1 V<sub>CEF</sub> – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung*). Die Beseitigung der Gehölzbestände ist ebenfalls im Zeitraum von August bis März durchzuführen. Da vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen oder unregelmäßigen Spätbruten außerhalb der Kernbrutzeiten als allgemeines Lebensrisiko zu werten sind (können natürlicherweise auch durch widrige Wetterbedingungen erfolgen) und i.d.R. durch Zweitbruten ersetzt bzw. den bereits vorhandenen Bruterfolg nicht schmälern (Kernbrutzeit umfasst Erstbruten und mindestens auch mittlere Zweitbruten), ist eine weitere zeitliche Beschränkung nicht erforderlich.

**Zauneidechse:** Während der faunistischen Erfassungen wurde eine hohe Populationsdichte (max. 68 Tiere an einem Erfassungstag) nachgewiesen. Demnach besteht im Zuge der Baufeldberäumung ein Verletzungs-/ Tötungsrisiko. Um Individuenverluste zu vermeiden, sind die in den jeweiligen geeigneten Habitaten vorhandenen Zauneidechsen abzufangen und auf eine geeignete Umsiedlungsfläche auszubringen (*Maßnahme 2 V<sub>CEF</sub> – Umsiedlung von Zauneidechsen*). Für das gesamte Plangebiet wird unter Anwendung von Korrekturfaktoren, gegebenen Habitatstrukturen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Gesamtanzahl von ca. 200 Individuen geschätzt. Für die im Zuge der Baumaßnahmen betroffenen Bereiche des Plangebietes wird im Rahmen der Umsiedlung ein Fangenerfolg, abhängig vom Reproduktionserfolg im Vorjahr, von ca. maximal 70 Individuen abgeschätzt.

Die als Ersatzhabitate vorgesehenen Ausgleichsflächen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausreichend. Für letztere stehen die verbleibenden Bereiche der Brachfläche zur Verfügung, deren Eignung als Zauneidechsenhabitat durch die Ausbringung diverser Strukturelemente noch aufzuwerten ist (Maßnahme 3 ACEF – Aufwertung der Brachfläche als Zauneidechsenhabitat). Ab dem Zeitpunkt der Umsiedlung und während der Baumaßnahmen sind die von Zauneidechsen besiedelten und zu erhaltenden Randbereiche sowie die Ersatzhabitate mit Reptilienschutzzäunen zu sichern, um ein (Wieder-)Einwandern der Tiere in den Baufeldbereich zu verhindern (Maßnahme 4 VCEF – Absicherung des Baufeldes mit Reptilienschutzzäunen).

Hinsichtlich der Reduzierung betriebsbedingter Individuenverluste bei Querung der geplanten Logistikzufahrt zwischen den Ersatzhabitaten wurden mehrere potentielle Vermeidungsmaßnahmen geprüft:

1. Einbau einer Stopprinne ähnlich wie bei offenen Amphibiendurchlässen mit Gitterabdeckung:  
Eine Nutzung dieser Stopprinnen durch Amphibien, Ringelnattern und Kreuzottern zur Querung und zum Beuteerwerb ist bekannt. Nachweise für die Nutzung durch Zauneidechsen wurden bisher nicht verzeichnet. Die geringe Ausdehnung und das Fehlen von Versteckmöglichkeiten innerhalb dieser Rinnen machen eine Annahme durch Zauneidechsen sehr unwahrscheinlich.
2. Bau eines Herpetoduktes (STRUJIK et al. 2014):  
Die Ausmaße mit bis zu 1,75 m Breite und Höhe solch eines Baus ähneln denen von Wildtierdurchlässen. Versteckmöglichkeiten innerhalb des Durchlasses und der Lichtdurchlass von Oben spielen eine ebenso wichtige Rolle wie Gestaltung von Leiteinrichtungen zum Durchlass hin beiderseits der Querungshilfe.
3. Verzicht auf den Bau von Querungshilfen, stattdessen Reduzierung des Barriere-Effekts von Bordsteinen durch Bau eines mit den angrenzenden Ersatzhabitaten ebenbürtigen Straßenbankettes:  
Auf diese Weise soll eine möglichst schnelle Querung der Logistikzufahrt durch wandernde Tiere ermöglicht werden und damit die Zahl eventueller Individuenverluste niedrig gehalten werden.

Aufgrund der geringen Erfolgswahrscheinlichkeit der 1. Maßnahme wurde diese verworfen. Die Funktionstüchtigkeit von Maßnahme 1 und Maßnahme 2 ist auf den Bau funktionierender Leitsysteme beidseits der Logistikzufahrt angewiesen. Gleichzeitig müsste die Logistikzufahrt entweder angehoben oder die Ersatzflächenränder abgesenkt werden. Diese baulichen Maßnahmen sowie der im Nachhinein bestehende Pflegeaufwand der Leiteinrichtungen stehen nicht mit dem zu erwartenden Individuenaufkommen in einem angemessenen Verhältnis. Hinzu kommt die Tatsache, dass Zauneidechsen die jetzt um den Baumarkt vorhanden Straßen bereits zur Querung regelmäßig erfolgreich nutzen. Dies lässt sich an der Besiedelung der Rabatten um das Baumarktgebäude nachweisen. Eine signifikante Änderung des Tötungsrisikos zum jetzigen Zustand ist daher und infolge des erwartet niedrigen Verkehrsaufkommens von ca. 20-30 LKWs pro Tag nicht zu erwarten. Aus diesem Grund wird die Umsetzung der 3. Maßnahme empfohlen.

**Xylobionte Käfer:** Einige wenige Gehölze können potentiell für xylobionte Käfer Lebensraum bieten. Um Individuenverluste im Zuge der Baufeldberäumung zu vermeiden, sind die entsprechenden Gehölze begleitend zu den Fällarbeiten auf Besatz zu überprüfen (*Maßnahme 5 VCEF – Überprüfung der Gehölze auf Besatz durch xylobionte Käfer*). Können Besiedlungsspuren (Kotpillen, Chitinreste) festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen.

### 6.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3

**Fledermäuse:** Im Zuge des Gebäudeabrisses und der Gehölzbeseitigungen gehen nachweislich Quartierstrukturen verloren. Grundsätzlich bieten alle Gebäude bis auf das ehemalige Baumarktgebäude Quartierstrukturen, jedoch konnte nur in zwei Gebäuden durch konkrete Fraßspuren eine Nutzung als Hangplatz festgestellt werden. Um den dauerhaften Verlust von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auszugleichen, werden am neuen Globus-Gebäude drei künstliche Fledermauskästen pro genutztes Gebäude angebracht (*Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub> – Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren*). Im Zuge der Gebäudekontrollen unmittelbar vor den Abrissarbeiten (*Maßnahme 3 V<sub>CEF</sub>*) ist der Umfang anzubringender Fledermauskästen (*Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub>*) ggf. an die aktuelle Nutzungssituation der Gebäude anzupassen. Mit der Maßnahme bleibt die ökologische Funktion der Quartierstandorte im räumlichen Zusammenhang dauerhaft erhalten. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes ist demnach auszuschließen.

**Vögel:** Auch für Brutvögel gehen im Zuge der Baufeldfreimachung nachweislich genutzte Brutplätze von Gebäudebrütern verloren. Um die Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Hausrotschwanz und Bachstelze) und Höhlenbrüter (Haussperlinge) nach dem Neubau zu erhalten, werden als Ausgleich zwei Halbhöhlennistkästen und fünf Nisthilfen für Haussperlinge am Globus-Gebäude an geeigneten Stellen (Süd-/ Südost-Ausrichtung) angebracht (*Maßnahme 2 A<sub>CEF</sub> – Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel*). Auch bezüglich der Gebäudebrüter ist im Zuge der Gebäudekontrollen während der Erstbrutzeit (Ende April) (*Maßnahme 3 V<sub>CEF</sub>*) der Umfang anzubringender Nisthilfen (*Maßnahme 1 A<sub>CEF</sub>*) ggf. an die aktuelle Nutzungssituation der Gebäude anzupassen. Für Gehölzbrüter sind nach den geplanten Pflanzungen entsprechende Ersatzhabitate am gleichen Standort vorhanden. Darüber hinaus bleiben die randlichen Strukturen entlang der Dieselstraße und Bahntrasse, die ohnehin die besten geeigneten Bruthabitatbedingungen aufweisen, dauerhaft erhalten.

**Zauneidechse:** Im Zuge der Baufeldberäumung gehen Zauneidechsenhabitate verloren. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, wird ein Teil der Brachfläche als Ersatzhabitat genutzt, der im Zuge des Bebauungsplanes nicht bebaut wird. Zudem erfolgt eine strukturelle Aufwertung dieser Ersatzfläche (Entsiegelung, zauneidechsen gerechte Gestaltung), sodass geeignete Bedingungen für die Umsiedlung vorliegen (*Maßnahme 3 A<sub>CEF</sub> – Aufwertung der Brachfläche als Zauneidechsenhabitat*).

**Xylobionte Käfer:** Möglicherweise werden im Zuge der Baufeldfreimachung einige wenige als Brutbaum für xylobionte Käfer geeignete Gehölze entfernt. In diesem Fall sind entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (z.B. Umsetzung der Brutbäume an einen anderen geeigneten Standort im Vorhabensbereich nach Umgestaltung der Fläche).

## 7. Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrages wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177 „Sondergebiet SB-Warenhaus Dieselstraße“, gegeben ist.

Zu erwartende vorhabensbedingte Wirkungen wurden prognostiziert und relevante Arten ermittelt. Insgesamt war für verschiedene nachweislich vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten bzw. für die Zauneidechse und für potentiell vorkommende xylobionte Käfer zu prüfen, inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG berührt werden.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes kann es zum Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Zur Minimierung der Wirkungen des Vorhabens wurden verschiedene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ( $V_{CEF}$ ) sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ( $A_{CEF}$ ) entworfen, die in nachfolgender Tabelle zusammengefasst sind. Dabei ist zu beachten, dass sich der Umfang der  $A_{CEF}$ -Maßnahmen entsprechend der Ergebnisse weiterer Gebäudekontrollen vor dem Abriss noch ändern kann.

Tabelle 3: Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Zielarten	Maßnahmenbeschreibung
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	
<b>1 <math>V_{CEF}</math> – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung</b>	
alle nachgewiesenen Brutvogel- (außer Nahrungsgäste und Durchzügler) und Fledermausarten	Der <b>Gebäudeabriss</b> ist in der Zeit vom <b>1. August bis 31. März</b> (außerhalb der Kernbrutzeiten betroffener Vogelarten) durchzuführen, <b>Beseitigung von Gehölzbeständen vom 1. Oktober bis 31. März</b> . Die <b>Beseitigung von höhlen- und spaltenreichen Bäumen hat</b> im Zeitraum von <b>November bis März</b> (außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse und somit Nutzung als Tagesquartier) stattzufinden.
<b>2 <math>V_{CEF}</math> – Umsiedlung von Zauneidechsen</b>	
Zauneidechse	Um Individuenverluste zu vermeiden, sind die in den jeweiligen geeigneten Habitaten vorhandenen Tiere abzufangen und auf die geeignete Umsiedlungsfläche auszubringen. Für letztere stehen die verbleibenden Bereiche der Brachfläche im Südwesten zur Verfügung.
<b>3 <math>V_{CEF}</math> – Gebäudekontrollen auf Fledermausbesatz und besetzte Nester</b>	
Fledermäuse, Haussperling	Unmittelbar vor den Abrissarbeiten sind die Gebäude auf Fledermausbesatz und während der Erstbrutzeit (Ende April) auf besetzte Nester zu kontrollieren. Werden Fledermäuse festgestellt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen.
<b>4 <math>V_{CEF}</math> – Absicherung des Baufeldes mit Reptilienschutzzäunen</b>	
Zauneidechse	Ab dem Zeitpunkt der Umsiedlung und während der Baumaßnahmen sind die von Zauneidechsen besiedelten und zu erhaltenden Randbereiche sowie die Ersatzhabitate mit Reptilienschutzzäunen zu sichern.
<b>5 <math>V_{CEF}</math> – Überprüfung der Gehölze auf Besatz durch xylobionte Käfer</b>	
Xylobionte Käfer	Um Individuenverluste xylobionter Käfer im Zuge der Baufeldberäumung zu vermeiden, sind entsprechend geeignete Gehölze während der Fällung auf Besatz zu überprüfen. Können Besiedlungsspuren (Kotpillen, Chitinreste) festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zu ergreifen.
<b>6 <math>V_{CEF}</math> – Vermeidung betriebsbedingter Individuenverluste</b>	
Zauneidechse	Um das Tötungsrisiko durch die Logistikzufahrt, welche die Ersatzhabitate voneinander trennt zu reduzieren, ist das Straßenbankett ebenbürtig ohne Bordsteinkante zu den angrenzenden Ersatzhabitaten zu bauen. Ziel ist es dabei, eine schnellstmögliche Querung der Straße ohne Barrieren zu ermöglichen.

<b>Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<b>1 A<sub>CEF</sub> – Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren</b>	
alle vorkommenden Fledermausarten in Quartieren	Um den dauerhaften Verlust von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auszugleichen, werden am neuen Globus-Gebäude sechs Fledermauskästen angebracht. Ggf. ist der Umfang anzubringender Fledermauskästen anzupassen, sollten während der Gebäudekontrollen ( <i>Maßnahme 3 V<sub>CEF</sub></i> ) weitere Gebäude besetzt sein.
<b>2 A<sub>CEF</sub> – Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel</b>	
Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz	Damit die ökologische Funktion der Brutstätten für Gebäude- und Höhlenbrüter gewahrt bleibt, werden als Ausgleich zwei Halbhöhlennistkästen und fünf Nisthilfen für Haussperlinge am Globus-Gebäude an geeigneten Stellen (Süd-/ Südost-Ausrichtung) angebracht. Ggf. ist der Umfang anzubringender Nisthilfen anzupassen, sollten während der Gebäudekontrollen ( <i>Maßnahme 3 V<sub>CEF</sub></i> ) weitere Nester gefunden werden.
<b>3 A<sub>CEF</sub> – Aufwertung der Brachfläche als Zauneidechsenhabitat</b>	
Zauneidechse	In dem Bereich der Brachfläche, der nicht überprägt wird, erfolgt eine Entsiegelung und Aufwertung mit diversen Strukturelementen, sodass geeignete Bedingungen für die Umsiedlung von Zauneidechsen vorliegen. Die zu entwickelnden Ersatzhabitate sind in den Folgejahren weiterhin zu Pflegen um ihre Funktion zu gewährleisten.

Im Rahmen der Realisierung der o. g. Maßnahmen 1 V<sub>CEF</sub> bis 6 V<sub>CEF</sub> sowie 1 A<sub>CEF</sub> bis 3 A<sub>CEF</sub> ist für alle behandelten Arten von einer Verhinderung bzw. Überwindung der Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL ist somit für keine der behandelten Arten erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens – Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177 „Sondergebiet SB-Warenhaus Dieselstraße“ – ist damit gegeben.

## 8. Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Sperlingsvögel und Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel, AULA-Verlag Wiebelsheim.
- BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist"
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. - Schriftenreihe für Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 70, Bd. 1 Wirbeltiere. – Bonn - Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU & STADTENTWICKLUNG, ABTEILUNG STRAßENBAU (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU & STADTENTWICKLUNG, ABTEILUNG STRAßENBAU (2012): Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S.1298) geändert worden ist.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67, 2015.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. – Berichte zum Vogelschutz 49/50: 23-84.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2001): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. 38. Jahrgang, Sonderheft.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2003): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. 40. Jahrgang, Sonderheft.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004a): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt – Sonderheft.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004b): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Heft 39.
- LANDESBETRIEB BAU LAND SACHSEN-ANHALT HAUPTNIEDERLASSUNG KOMPETENZZENTRUM UMWELT (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Grundaufbau.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.
- NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.01.2015.
- RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2008): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (ASL ST). – Halle. (Redaktionelle Überarbeitung im März 2014 bei Beibehaltung der Listeninhalte)
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992, zuletzt geänd. durch RL 97/62/EG v. 27.10.1997
- RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie).
- SEILS (2017): Potentialabschätzung hinsichtlich des artenschutzrechtlich relevanten faunistischen Bestandes für das Vorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 177 „Sondergebiet SB-Warenhaus Dieselstraße“

- SMEETS & DAMASCHEK, BOSCH & PARTNER GMBH, FÖA, DR. ERICH GASSNER (2008): Gutachten zum LBP Leitfaden Eingriffsregelung/ Artenschutz. Merkblatt 17.
- STRUJIK, R. et al. (2014): Herpetodukt Elspeetsche Heide: ein neues Modell für die Herpetofauna? Zeitschrift für Feldherpetologie 21: 207-218.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.



# Legende

- Grenze des Untersuchungsgebietes
- Nachgewiesene bzw. potentiell vorkommende planungsrelevante Tierarten
  - Fledermäuse: BrFI, GrLo, GrAs, MoFI, MüFI, ZwFI
  - Vögel: A, B, Ba, Bm, Dg, E, F, Gg, Gp, Hr, H, K
  - Reptilien: ZE
  - Xylobionte Käfer: Er
- Gebäude mit Nachweisen für eine Nutzung durch Fledermäuse (Fraßreste, Individuenfunde)

- Säugetiere (Mammalia)**
- BrFI Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
  - GrLo Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
  - GrAs Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
  - MoFI Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
  - MüFI Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
  - ZwFI Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Vögel (Aves)**
- |   |  |
|---|--|
| A Amsel ( <i>Turdus merula</i> )                  | Kg Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )    |
| B Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )           | M Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )       |
| Ba Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )           | Ms Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )              |
| Bm Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )           | Mg Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ) |
| Dg Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )       | N Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )    |
| E Elster ( <i>Pica pica</i> )                     | Rm Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )             |
| F Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )         | Rt Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )       |
| Gg Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )        | Sd Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )      |
| Gp Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )      | Tf Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )        |
| Hr Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ) | Zi Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )    |
| H Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )       | Zk Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )  |
| K Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )                |  |
- Kriechtiere (Reptilia)**
- ZE Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Xylobionte Käfer**
- Er Eremit (*Osmoderma eremita*) (potentiell vorkommend)

- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**
- Art Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein - Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.
  - Art Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein - unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.
  - Art Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vermeidbar - Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich!

- Wirkräume und -faktoren**
- Grenze des Wirkraumes

- Vermeidungsmaßnahmen**
- 1 V<sub>CEF</sub> Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
  - 2 V<sub>CEF</sub> Umsiedlung von Zauneidechsen
  - 3 V<sub>CEF</sub> Gebäudekontrollen auf Fledermausbesatz und besetzte Nester
  - 4 V<sub>CEF</sub> Absicherung des Baufeldes mit Reptilienschutzzäunen
  - 5 V<sub>CEF</sub> Überprüfung der Gehölze auf Besatz durch xylobionte Käfer
  - 6 V<sub>CEF</sub> Vermeidung betriebsbedingter Individuenverluste
- Reptilienschutzzaun

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**
- Maßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität der Habitats (A<sub>CEF</sub>)
  - 1 A<sub>CEF</sub> Anbringung von Künstlichen Fledermausquartieren
  - 2 A<sub>CEF</sub> Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel
  - 3 A<sub>CEF</sub> Aufwertung der Brachfläche für Zauneidechsen

- Sonstiges**
- bau- und anlagebedingte Beseitigung von Vegetations-/ Gehölzstrukturen
  - neues Globus-Gebäude

- Gebäudebestand**
- A Ehemaliges Baumarktgebäude
  - B Ehemalige Werkshalle - derzeit leerstehend
  - C Ehemaliger Angelladen - derzeit leerstehend
  - D Ehemalige Werkshalle - derzeit Autolager
  - E Ehemalige Werkshalle - derzeit Autolager
  - F Ehemalige Werkshalle - derzeit Baumaterial- und Autolager



<p>Dr. Martin Seils Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung Eisenbahnstraße 3 06132 Halle (Saale) Telefon 0345 - 588 94 30 Telefax 0345 - 588 94 31 E-Mail seils@b-s-eils.de</p>	<p>Grundstücks GbR Globus Holding Leipziger Straße 8 66806 St. Wendel</p> <p><b>Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 177 "Sondergebiet SB-Warenhaus Dieselstraße"</b></p>	<p>Arienschutzbeitrag Übersichtsplan</p> <p>Maßstab 1 : 1.000 gez. Juli 2017</p>
--	---	--